

Hann. Dep. 103 VII Nr. 8

Über den rechtlichen Bestand des Grundgesetzes, Pro Memoria, 8.1.1836

Seite 217 r

Unterth. P.M.

Über den rechtlichen Bestand
des Grundgesetzes des König-
reiches Hannover, vom
26^t Septbr. 1833.

Eur. Königl. Hoh. gnädig-
stem Befehl gemäß, habe ich
es versucht, die Frage zu
prüfen:

Ob das Grundgesetz des
Königreiches Hannover
vom 26^{tn} Septbr. 1833. –
auf einem rechtlich festen
Fundamente beruhe?

Diese Frage ist von Interesse,
so wohl für diejenigen, die
Anhänger des Grundgesetzes
sind, als für dessen Gegner.
Einen unsicheren Verfassungs-
zustand, kann kein Theil
wünschen.

Es hat mir geschienen, daß
in dieser Rücksicht
der mehreren von Vollständig-
keit wegen, nicht bloß von
der ständischen Verf. des Jahres
1819. sondern von den alten

ständischen Verfassungen, die bis zum Jahr 1803. in Wirksamkeit, ohne feindliche Störung, waren, ausgegangen werden müsse.

Die ständische Verfassung vor 1803. war provinziell; allgemeine Stände des Landes, hatten sich nicht versammelt. – Als aber, nach Vertreibung des Feindes, im Jahr 1813. sich, in Folge des schweren Krieges Und Occupationslasten, vermehrte Steuerbedürfnisse zeigten, sah man ein, daß durch directe Steuern allein, nicht auszureichen sey, sondern daß man auch zu indirecten für das ganze Königreich, werde greifen müssen:
Indirecte Steuern aber,

mussten allgemein, für alle Provinzen seyn, und sie müssten alle Provinzen gleichmässig treffen. Schon dieses erforderte, eine gemeinschaftliche Steuerbewilligung für das ganze Königreich. Die Vereinigung der einzelnen Provinziallandschaften darüber, war aber nicht zu erwarten; die allgemeine Steuerbewilligung hätte jährlich Hindernisse gefunden.

Hätte man zu diesem Zweck allein jährlich Deputirte der Landschaften nach Han. berufen, so würde in Rücksicht eines Haupttheiles der ständischen Attribute nur auf der Steuerbewilligung, in der That eine allgemeine Ständerversammlung stattgefunden haben; bald aber würde man die Erfahrung gemacht haben, daß es auch viele Verordnungen gebe, die allgemein für das Königreich seyn müssen und daß in Folge eines gemeinschaftlichen Steuersystems, sich die Fälle vermehren, wo eine Verord. allgemein seyn muß. Auch zu diesem Zweck hätte man Deputirte berufen, und so hätte man wirklich eine allgem. Ständevers. gehabt, wenn auch ihren Namen nicht.

Es war ferner schwer, und für das Wohl des Landes im Ganzen nicht rathsam, daß bey bedeutend größeren Steuerlasten, eine große Verschiedenheit der Schuldenlast, der einzelnen Provinzen, fortbestehen sollte., es mußte einmal dem Patriotismus das Opfer von den weniger verschuldeten gebracht werden, daß alle Pro-

vinzialschulden, zu einer
gemeinschaftl. Schuld des ganzen
Königreiches, vereinigt wurden.

Hieraus floß auch die gerechte Anforderung der Provinzen, daß die bisher ungleichen directen Steuern, künftig gleichmäßig von allen getragen werden sollten. Es gab Provinzen, die das doppelte, fast dreyfache an Grundsteuer verhältnismäßig entrichteten, was andere beytrugen. Sollten nun jene, mit den letzteren gleiche indirecte Steuern tragen, die sie vorher gar nicht gekannt und gleiche Schulden, die sie in geringerem Maaße gehabt hatten, so war die gleiche Vertheilung der Grundsteuer und der anderen directen Steuern, eine unvermeidliche Folge, solcher Verhältnisse; obgleich die Gleichstellung der Provinzen gegeneinander, rücksichtlich der Grundsteuer, vielleicht auf eine andere Art, als geschehen, in genügender Weise, hätte erfolgen können.

Mit diesen Hauptanforderungen, war die Nothwendigkeit, einer allgemeinen Ständerversammlung, statt der bisherigen provinziellen, gegeben.

Die Provinziallandschaften wurden nun, im J. 1814. aufgefordert Deputirte, zu einer vom König, in ihrer Art und Zahl festgesetzten, jedoch nur provisorischen, allgemeinen Ständerversammlung, abzusenden. Daß nicht gleich, das Zweycammersystem, auch provi-

sorisch angewandt wurde,
hat Nachteile und Schwierig-
keiten hervorgebracht.

Die Landschaften wählten
sämtlich, ohne Protestation
gegen solche allgemeine Ver-
sammlung, einzulegen. *

(*M für mich – mir sind Protestationen nicht bekannt)

Es ist mithin stillschwei-
gend

und durch geschehene Wahl und Deputation, selbst positive Beystimmung der Landschaften, zu dieser allgemeinen Versammlung vorhanden.

Die Einführung einer allgemeinen Ständeversammlung dürfte daher auf festem Grunde beruhen.

Es konnte mithin die ständische Verf. die bis 1803 bestanden, verlassen werden.

In der Diaet von 1818/19 fand der König sich bewogen, Anträge an die provisorische allgem. Ständeversammlung zu richten, wegen definitiver ständischer Organisation, mit dem Zweycammersystem.

Die in nur Einer Cammer vereinigte Versammlung konnte sich über die Erwidernung nicht einigen. Sie fand daher rathsam, die Entscheidung, unter Vorlegung, ihrer abweichenden Ansichten, lediglich dem

Seite 219 v

Könige zu überlassen, und Ihn
um solche EntschlieÙung zu
bitten.

Diese erfolgte durch das
K. Patent vom 7^t Decbr.
1819.

In Folge dieses Patent
hat die ständische Verfassung
von 1819. bis zur Promulgation des
jetzigen Grundgesetzes be-
standen.

Es war mithin eine, in
anerkannter Wirksamkeit
bestehende landständische Verfassung.

Die Wiener CongreßSchluß-
acte vom 15^t May 1820.
bestimmt Art. 56.

„daß eine, in anerkannter
Wirksamkeit bestehende
landständische Verfassung, nur
auf verfassungsmäßigem Wege
wieder abgeändert werden könne;“
mithin nur unter Zustimmung der
legal bestehenden Stände.

(das werde ich stets behaupten, als altem d. Staatsrechte gemäß.)

[Einschub von der nächsten Seite:]

(man will behaupten nur
rathsames anhören, der K. sey
in Han. erforderlich gewesen,
und nur davon rede das Patent
von 1819. – worauf hätte dann
deutsches ständisches Recht beruht
wenn, nach bloß Anhören, ohne
Zustimmen, die Landesherrn
die ganze Constitution und ständ.
Verf. hatten aufheben können!
Wie kann ehrlich ein Publicist
solches behaupten? – was würde
Pütter etc. sagen?-))

Seite 220 r

Unter dem 18^t März 1833. erwiderten die Stände,
der Regierung, in Betreff des ihnen vorgelegten
Verfassungsentwurfes,
daß sie – unter mehreren bedeu-
tenden Abänderungen,
solche anzunehmen,
bereit seyen.

Der König

berief nun am 5^t Decbr. 1833. eine neue
ständische Verf. abweichend
von der bisherigen, nach dem
theils Königlicher, theils ständi-
scher Seits angetragenen Abän-
derungen von der bisherigen Orga-
nisation der Stände.

An diese neue ständische
Versammlung, ließ der König
das Grundgesetz vom 26^{ten}
Septbr. 1833. ergehen, welches
in mehreren Puncten, die
Anträge der vorigen,
nach der Verf. von 1819. berufenen
Stände, nicht angenommen hat,
worüber sich auch das K.
Public.Patent von eben dem
dato, und das Schreiben des ViceKön.
K. Hoh. und des K. Minist. vom 5^t
Decbr. 1833.
erklärten.

Diese neue Ständeversamm-
lung

hatte kein anderes Fundament ihrer Existenz, als eben das neue Grundgesetz worauf sie lediglich beruhte. Sie war nicht competent, weder solches anzunehmen, noch zu verwerfen: Es ist sonach klar, daß das zur Legalität einer vereinbarten Verfassung, von der WienerCongreßSchlußacte verlangte Erfordernis, nicht vorhanden ist; denn die verlangte Vereinbarung zwischen dem Regenten und den Ständen, konnte offenbar nur, mit den in anerkannter Wirksamkeit stehenden Ständen, also mit denen des Jahres 1819. stattfinden. Diese alten Stände hätten daher noch einmal berufen werden, und ihnen das Grundgesetz zur Annahme vorgelegt werden müssen. Da

Seite 221 r

Da dieses nicht geschehen,
so ist einer der seltenen,
critischen Zustände durch die
Minister herbeygeführt worden,
daß eine Ordonance die
constituirten Gewalten auf-
gehoben hat, ohne legale
wieder an die Stelle setzen
zu können. Dieser Zustand,
der nach Umständen und in großen
Reichen so bedenklich
werden kann, hat hier
glücklicherweise, nichts hervorge-
bracht. Inzwischen könnte
einst unter andern
Zeitumständen, ein solcher Zustand
nicht ganz unbedenklich seyn; es ist
zu bedauern, wenn
einer Parthey die Möglichkeit
gelassen wird, die illegale Grund-
lage der Verfassung, benutzen
zu können.

Wenn hiernach, und aus anderen
Gründen, Sr. K. Hoh. nicht ent-
schlossen seyn sollte, das Grund-
gesetz nicht bestehen zu lassen; so
würde statt des im §. 13. dieses
Gesetzes erwähnten Reg.Antritts-
Patentes, ein anderes K. Pa-
tent erlassen werden müssen.
Es fragt sich zuerst: ob es
zweckmäßiger seyn werde,
sogleich usw. s. ^ folgendes
Blatt p. 11.

Seite 221 v

[komplett gestrichen]

Seite 222 r

ob es zweckmäßiger
seyn werde, sogleich beym Reg.
antritt, die Aufhebung des Grund-
gesetzes, in obgedachter Art, auszu-
sprechen, oder zuerst nur zu
erklären: der König behalte
sich die Prüfung des Grundgesetzes
und Seine Erklärung, über dessen
Annahme, vor.

Ersteres erscheint rathsamer,
weil:

1) weil es dann als zweifellos in
der Ansicht des Königs erscheint, daß
das Grundgesetz, nicht auf legalem
Grunde beruht, und in der That-

ist der, auf der Bestimmung der Wiener Congreß Schlußacte beruhende Grund der Ungültigkeit, so einfach, daß er sofort erkannt, oder verworfen werden kann. Der Vorbehalt der Prüfung und Erklärung, könnte die Voraussetzung im Lande hervorbringen, daß, wenn das Grundgesetz durch seine Bestimmungen, den K. Beyfall erhalten hätte, es an sich, wegen verletzter legaler Form, nicht unhaltbar befunden worden wäre.

2) Der Zeitraum zwischen der ersten K. Proclamation, welche den Vorbehalt der Erklärung enthalten würde, und der K. Erklärung über die Annahme oder Verwerfung des Grundgesetzes, würde von den liberalistischen Anhängern deßhalb genutzt werden, um Gährung in den Gemüthern, durch falsche Besorgnisse, hervorzubringen, Petitionen

von geringen Volksclassen,
behuf Beybehaltung des Grund-
gesetzes,
zu sammeln, die nicht wissen,
was sie unterschreiben, und
welche völlig falschen Bewe-
gungsgründe und Hoffnungen, dabey
vorgespiegelt werden.

Es ist weit besser, auf ein-
mal etwas auszuführen,
das eine große Wirkung her-
vorbringt, ohne einen Zweifel
über Absicht und Ausführung übrig
zu lassen, als durch eine
halbe Maasregel zu bedro-
hen, und dem Zweifel, und der
Intriguen der Partheyen, einen
Zeitraum zu überlassen.

Ich kann daher den Wunsch nicht
unterdrücken, daß Eur. K. Hoh.
schon ehe, der entscheidende
Augenblick nach dem
Rathschluß der Vorsehung, ein-
treten möchte, völlig darüber
im Stillen Sich entscheiden: ob höchst-
dieselbe das Grundgesetz bestehen
lassen, oder beseitigen wollen.

Jedes

Seite 223 v

[komplett gestrichen]

Jedes Reg. Antrittspatent, jede Thronrede zu den Ständen, oder sonstige K. Proclamation verdient die sorgfältigste Erwägung ihres Inhaltes. Man kann leicht darin zu viel versprechen, das späterhin bey zweckmäßiger erscheinenden Maasregeln, im Wege stehet: Es darf daher nicht zu sehr in das Specielle eingegangen werden. Ganz besonders wird das in Frage stehende Antrittspatent, sorgfältig seinem Inhalte nach, erwogen werden müssen. Es muß einer Seits eine entschiedene feste und offene Sprache führen, anderer Seits über gewisse Punkte, Beruhigung einflößen, da die Aufhebung einer in facto bestehenden Verf. sonst Besorgnisse hervorbringen kann, die nicht in den Absichten Ew. K. H. liegen möchten. Es scheint daher daß im wesentlichen das Patent erklären müßte:
„ 1) daß da das Grundgesetz von 1833. nicht auf bundesgesetzmäßigem legalem Grunde beruhe und daher nicht die bey einer Verf. urkunde erforderliche Gewähr der Stabilität bieten könne; außerdem

Auch in mehreren Bestimmungen, namentlich des VII^t Cap. weder den K. Rechten, noch dem wahren Besten des Königreiches, entsprechend sey; so werde es für null und nichtig erklärt, und aufgehoben, und sey lediglich die ständische Verf. nach dem K. Patent vom 7^t Decbr. 1819. als die legal bestehende zu betrachten, und damit feststellt.

2) Zur Beruhigung der getreuen Unterthanen werde inzwischen erklärt, daß Sr. Maj. nächstens Allerhöchst Ihre getreuen Stände nach dem erwähnten Patent von 1819. zusammen berufe, und ihnen solche Eröffnungen in Rücksicht der Domainen und Regalien und ihrer Concurrenz zu den Staatsbedürfnissen machen werde, welche den althergebrachten Rechten nicht nur gemäß, sondern auch durch fortlaufende Mittheilung an die Stände von dem finanziellen Zustande jener Krongüter, geeignet seyn, den Finanzhaushalt möglichst zu regeln und das gegenseitige Vertrauen zwischen König und Ständen, zu erhalten und zu befestigen.“

Wegen Fortdauer der von 1833. bis zum dereinstigen Reg.Antritt, mit Zustimmung der neuen Stände, erlassenen Verordnungen, würde nach Prüfung der bis dahin ergangenen Verord. zu bestimmen seyn. – Vielleicht wird es dann am angemessensten seyn, im Reg. Antrittspatent zu erklären, daß sie bis dahin in Kraft bleiben, bis sie den Ständen zur Berathung mitgetheilt, und darauf das Weitere verfügt worden. Dieser Punct wird von der Art solcher Verordnungen abhängen-; in jedem Fall, dürfte im Patent vermieden werden müssen, sie *pure* zu bestätigen, welches auch formell den ständischen Rechten entgegen seyn dürfte. –
Übrigens werden die Steuerbewilligungen und Steuer Verordnungen von 1833. bis zum Reg. Antritt, als gültig anerkannt werden müssen.
Das Grundgesetz vom J. 1833. unverändert, oder verändert, den auf das Patent von 1819. berufenen Ständen, zur Berathung und Annahme vorzulegen, hängt zwar vom König ab, ist aber nicht erforderlich.

Seite 225 v

denn die damaligen Stände
haben die R.Anträge nicht
angenommen; der König ist
daher auch von seiner Seite
befreyet.

Sonach fällt das Grundge-
setz auf legale Weise,
wenn man auf die Verf.
von 1819. recurriert

Einen anderen Weg, das Grund-
gesetz auf legale
und Erfolg versprechende
Art, anzufechten, scheint es
mir nicht zu geben.

Wollte man den Satz aufstellen,
es sey octroyirt, oder vom
König gegeben, und eben so könne
ein nachfolgender Monarch, die
vorige Verf. aufheben, und eine neue
einführen, so würde man eine
Behauptung durchführen müssen:

1. gegen das alte deutsche Staatsrechte
2. gegen das neuere, auf die Bun-
desgesetzgebung gegründete;
3. gegen das wahre Interesse
von Regentem und Unterthanen,
die beyde stetem Wechsel unter-
worfen seyn würden, welches
in einer Epoche von wechselnden
politischen Partheyen die das Ministerium
selbst mit ergreifen, um so ge-
fährlicher seyn würde.

In der obigen Ausführung usw.

s. p . 18.

In der obigen Ausführung
beruhet alles, auf den Be-
stimmungen der Wiener Congreß Schluß-
acte, mithin auf der Gesetzge-
bung des deutschen Bundes.
Auch ohne dieselbe, würde
es an sich, in der Natur der
Sache liegen, daß eine recht-
mäßig bestehende ständische
und Landesverfassung, nur durch
Vereinbarung des Regenten
mit diesen bestehenden Ständen,
verändert werden könne.
Ich erlaube mir aber außerdem
unterthänigst zu bemerken,
daß bey dem gegenwärtigen
Zustande Deutschlands,

Schritte der Art, wie der vorliegende, nur gestützt auf die Bundesgesetze, nie aber gegen sie, gethan werden dürften. – Wenn Ew. Königl. Hoh. die Legalität in Beziehung zu den Bundesgesetzen für Sich haben, so müssen die übrigen Bundesfürsten beystimmen, wenn etwa ein solcher Gegenstand dahin gelangen könnte. Sie möchten selbst, namentlich Preußen und Österreich, vielleicht gern die Beseitigung einer Verf. sehen, von der sie dafür hielten daß sie, die Königl. Gewalt, mehr als seyn sollte, schmälert. Wäre aber die Legalität nach Bundesgesetzen, nicht für ein Unternehmen der Art, so würden die Bundesfürsten, sich gegen daßselbe, erklären müssen, und selbst Preußen, würde die öffentliche Meinung

in Deutschland, an der ihm so viel gelegen seyn muß, nicht auf dem Spiel setzen wollen und dürfen. Es erscheint sonach unerläßlich, stets im Einklang mit den Verhältnissen zu handeln, die der Deutsche Bund an die Hand giebt. Außerdem erscheint, ein festes Halten an der deutschen Bundesverfassung, und ihre möglichst vollständige Ausbildung und Befestigung, das sicherste politische Fundament für alle deutsche Staaten, Österreich und Preußen ausgenommen, die ihren eigenen Weg gehen könnten; ob aber mit gleichem Vortheil für sie selbst, als wenn sie treu dem Bunde blieben, dürfte sehr zweifelhaft seyn. Die übrigen deutschen Fürsten aber würden durch Lösung des Bundes, in die Lage gerathen, sich auf partielle Allianzen, verlassen zu müssen. Diese können in einem günstigen Augenblick, vorübergehende Vortheile

gewähren; das dauernde Verhältnis ist aber ein unsicheres und drückendes des minder mächtigen, gegen den mächtigen Nachbarn. Es würde ein Verhältnis entstehen, dem ähnlich, das zwischen Napoleon und den Süddeutschen Monarchen des Rheinbundes bestand, die er durch beständige Anstrengungen zu seinen Zwecken, zu Grunde richtete, und die endlich dahin gebracht wurden, lieber allen fernern Aussichten von Vergrößerung, in seinem Bündniß, zu entsagen, und sich auf das in Besitz habende zu beschränken; Aussichten, die ohnehin, bey so willkürlichem Protectoratsverhältniß, das nur auf der Macht des Protectors beruht, von sehr unsicherer Art, in Rücksicht der politischen Dauer solcher Staaten sind. Es würde bey solcher Auflösung

des deutschen Bundes hinzukommen, daß eben dadurch Frankreich von Neuem mächtig in Deutschland werden würde: Denn Baden, Württemberg, Bayern, würden, aus Besorgniß vor Österreich, vielleicht auch getrieben durch Ehrgeiz, sich wieder an Frankreich anschließen. Diese vermehrte Macht Frankreichs, würde für Preußen und seine Norddeutschen Verbündeten, zu stark werden. Die Auflösung des deutschen Bundes, könnte für Deutschland ein Schicksal herbeyführen, indem sich die großen Mächte dahin vereinigten, welches dem von Polen ähnlich seyn würde. Sehr fest und von langer Dauer kann dagegen der deutsche Bund seyn, und dessen Fürsten bey ihrer politischen Existenz erhalten, wenn sie einig und fest, in dieser Rücksicht an einander halten. So lange dieses geschiehet,

Seite 228 v

so lange Österreich und Preußen
darauf rechnen können, daß
bundesverf.mäßig, nun die süddeutschen Monarchen
sich, in einem Kriege, Frank-
reich zuwenden, oder
Mittel- und Norddeutsche
Fürsten, sich anderen unsicheren Verbindungen
hingeben, so lange muß
eine weise Politik sie über-
zeugen, daß sie mächtiger
in Europa auftreten, mit dem
ganzen Deutschlande zur Stütze,
als in oben geschildertem Auflö-
sungsprozess. Zuerst zum
Wanken geneigt möchten immer
wohl die süddeutschen Monarchen
sein; ist aber der übrige Bund
vereinigt, so dürfen sie nicht;
ihr Abfall dürfte ernstere Folgen
für sie hervorbringen, als im
Jahr 1813. wo
die kaum erst einigermaßen
erstarzten, von Napol. noch be-
drohten Österreicher und Preußen, sie
wieder aufnehmen mußten.
.- Es giebt
sehr feste Bindungsmittel für
den deutschen Bund, wenn dessen
Fürsten sich gegen denselben geneigt
beweisen. Der durch langen

feindlichen Druck und National-
erniedrigung, in der ganzen
deutschen Nation erwachte Sinn,
strebt aufs entschiedenste für
Einheit der Nation, für diejenige
politischen Einheit, die in der
Bundesverfassung zu erreichen
ist. Betreiben es die Regierungen,
wie sie auf dem besten Wege,
durch die allgemeine Zollver-
einigung sind, daß die Deut-
schen, in ihren natürlichen com-
merciellen und geographischen
Verhältnissen nicht getrennt, der
Aufschwung ihres National wohl-
standes dadurch nicht gehemmt
werde, so knüpft sich das Band
der Einheit und des Bundes einer
festen, durch politischen Geist, und durch
materielle Interessen; es würde
kaum möglich seyn, es noch zu
lösen und damit ist die
würdige, nicht von einem Mäch-
tigeren drückend abhängige, po-
litische Dauer, der verschiedenen deutschen
Staaten, gesichert.
Genaues halten an Bundes-
gesetze, scheint daher Grund-
Regel

Seite 229 v

der Politick jedes deutschen
Monarchen, seyn zu müssen.

[längere Ausführungen mit Bleistift auf dieser Seite, aber kaum lesbar]

Es könnte noch die Frage entstehen: ob es zweckmäßiger sey, das Grundgesetz bestehen zu lassen, aber einzelne Bestimmungen desselben abzuändern.

Dieses könnte auf legale Weise, nur in Gemäßheit der Bestimmung des Schlusses des Grundgesetzes, mit den Ständen, geschehen.

Eine Abänderung ist dadurch bedeutenden Schwierigkeiten unterworfen; denn sie setzt in zwey nach einander folgenden Diäten einen gleichmäßigen Beschluss der Stände voraus, und daß in jeder Cammer $\frac{3}{4}$ der zum Erscheinen Berechtigten anwesend sind, und davon $\frac{2}{3}$ für die Abänderung stimmen.

Wenn es nun nicht auf wenige nicht sehr bedeutende Punkte ankommt, die verändert werden sollen, sondern auf die wesentlichsten Bestimmungen, nahmentlich auf das ganze VII^{te} Capitel der Finanzen und der Cassenvereinigung, so würde es sehr mißlich seyn, das Grundgesetz dadurch zuerst als formell gültig anzuerkennen, daß an die Stände Abänderungsanträge von Seiten der Regierung

gebracht würden, und es dann von den sehr unsicheren Verhandlungen mit ihnen, abhängen zu lassen, ob die gewünschten Abänderungen, erfolgen. Eben so wenig dürfte es rathsam seyn, das Grundgesetz etwa, mit alleiniger Ausnahme des VII^{ten} Cap. bestehen lassen zu wollen. Dieses würde voraussetzen, daß man dieses Cap. wegen seines Materiellen angreifen wolle, insbesondere wegen Ungültigkeit der Abtretung der Domainen. Diese Behauptung kann und muß zwar königlicher Seits, aufgestellt werden; allein sie zum einzigen Fundament der Beseitigung des Cap. VII zu machen, wäre gefährlich. Man geräth dann in einen Streit mit den Ständen, in welchem die Publicisten lange gegen einander streiten können, und wo, wenn die Sache an den Bundestag gelangte, man das Beyspiel in anderen constitutionellen Bundesstaaten, gegen sich haben würde; die daher schwerlich gegen die Hannöv. Stände würden stimmen mögen.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als die formelle Gültigkeit des Grundgesetzes anzugreifen, und indem die Ungültigkeit desselben gradezu, im Reg.Antritts-Patent erklärt wird, die Aufhebung des Grundgesetzes sofort auszusprechen. Hierbey ist man auf dem festen Boden der Bundesgesetzgebung, und einer einfachen, daher schnellen Entscheidung; wenn die Sache an die Bundesversammlung und an das Bundesgericht, gelangen sollte. Alle Bestimmungen des Grundgesetzes, fallen dann von selbst, sie mögen materiell haltbar seyn, oder nicht, und es hängt demnächst von der Regierung ab, die ihr etwa zweckmäßig scheinenden Bestimmungen dieses Gesetzes, als einzelne Anträge, an die Stände zu bringen.

Wenn hiernach die Verf. von 1819. hergestellt wird, so ist auch diese keine neue geschriebene Verf., die vor dem Jahr 1833. nicht gegeben worden; es ist nichts, als die uralte, dem Könige, wie dem Volke angeerbte Verf. die freilich durch einzelne Verordnungen, besonders seit 1814. und am fühlbarsten von 1831. bis 1833. hin und wieder, stark modificirt worden. Nur darin weicht sie von der alten Verf. ab, daß allgemeine Stände an die Stelle von Provinzialständen, gesetzt worden. die Gründe dazu, und daß sie auf legale Art bestehen, sind oben ausgeführt worden.

Ew. K.H. werden nach höherem
erleuchteten Ermessen Höchst Ihre
EntschlieÙung fassen; Ich habe
dem mich so hoch ehrenden
Vertrauen, in dem Ew. K.H. mich
gnädigst, zur Entwicklung meiner
Ansicht aufgefordert haben, nach
Kräften und nach meiner Pflicht, durch
treue und wahre Darstellung, wie
sie in meiner Überzeugung liegt, zu
entsprechen gesucht, indem

Seite 231 v

ich in diesem Aufsatz, wie
in einem früheren über das Grund-
gesetz, von der Meinung ausge-
gangen bin, daß es Pflicht
gegen Ew. K.H. und gegen das
Land sey, Höchstdemselben
Alles wahr darzustellen, was mate-
riell und formell über den
Werth und über die Gültigkeit des
Grundgesetzes, gesagt werden
kann.

Ich beharre in tiefstem Resp.

Ew. K.H.

unterth. Diener

Sch.

Han. den 8^{ten} Jan. 1836